

Miet- und Benutzungsordnung
für die
Dorfgemeinschaftsräume Roringen

vom 01. Juni 2001

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 01. Juni 2001 folgende Miet- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsräume Roringen beschlossen:

1. Nutzungszweck

- 1.1 Die Dorfgemeinschaftsräume im Gebäude des Roringer Kindergartens werden entsprechend ihrer Ausstattung als Mehrzweckräume betrieben.
- 1.2 Für die Vermietung der Räume, der Einrichtung und des Inventars und für alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Stadt Göttingen zuständig, im folgenden kurz „Vermieterin“ genannt.

2. Belegungsplan / Dauernutzung

Regelmäßige Veranstaltungen örtlicher Vereine (Dauernutzungen) werden in einem vom Ortsrat beschlossenen Belegungsplan festgehalten. Bei Änderungen dieses Belegungsplanes ist die Zustimmung des Ortsrates erforderlich.

3. Mietverträge

- 3.1 Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieterin oder Mieter wird durch Mietvertrag geregelt. Bestandteile des Mietvertrages sind diese Miet- und Benutzungsordnung einschließlich des Mietentgelttarifs, der Bestandteil der Miet- und Benutzungsordnung ist.
- 3.2 Aus etwaigen Terminvormerkungen kann die Mieterin oder der Mieter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten.
- 3.3 Die Räume werden in der Regel von 13.00 Uhr bis 11.00 Uhr des Folgetages zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind die Dauernutzungen im Sinne von Ziffer 2. Hier wird die Benutzungszeit durch den Belegungsplan gesondert geregelt.
- 3.4 Das Grillen in und an dem Gebäude ist nicht gestattet. Die Einrichtung und das Inventar dürfen nicht außerhalb der Dorfgemeinschaftsräume benutzt werden.

4. Allgemeine Pflichten, Reinigung

- 4.1 Die Mieterin oder der Mieter darf Räume, Einrichtung und Inventar nur zu den im Mietvertrag genannten Zwecken nutzen. Räume, Einrichtung und Inventar sind schonend zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.
- 4.2 Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Mieterin oder der Mieter die Räume besenrein an die Vermieterin zu übergeben. Die Aschenbecher sind zu leeren, die benutzten Tische feucht abzuwischen und die Tische und Stühle weg zu räumen, wenn der betreffende Raum am selben Tag nicht mehr genutzt wird.

Darüber hinaus sind übermäßige Verschmutzungen durch die Mieterin oder den Mieter zu beseitigen. Verstößt die Mieterin oder der Mieter gegen diese Pflichten, werden die entsprechenden Arbeiten von der Vermieterin kostenpflichtig für die Mieterin oder den Mieter durchgeführt.

4.3 Die Reinigung durch die Vermieterin erfolgt grundsätzlich nur von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von Feiertagen. Soweit das Gebäude an einem Samstag oder Sonn- bzw. Feiertag angemietet wird, ist die Reinigung nach Ende der Veranstaltung unverzüglich durch die Mieterin oder den Mieter kostenfrei für die Vermieterin vorzunehmen.

4.4 Auf Verlangen der Vermieterin hat die Mieterin oder der Mieter auf die Verpflichtungen in Ziffern 4.1 und 4.2 eine angemessene Sicherheit in Geld zu leisten.

5. Mietentgelttarif

Die Höhe der Miete richtet sich nach dem festgesetzten Mietentgelttarif. Maßgebend ist der am Veranstaltungstag geltende Tarif.

6. Mietzahlung

Die gesamte Miete sowie die ggf. geforderte Sicherheitsleistung nach Ziffer 17.7 sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg ist der Vermieterin auf Verlangen vorzulegen.

7. Programmgestaltung

7.1 Die Mieterin oder der Mieter muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung der Vermieterin das Programm der Veranstaltung vorlegen. Wenn sich nach dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Vermieterin vom Mietvertrag fristlos zurücktreten.

7.2 Die Mieterin oder der Mieter hat eine beabsichtigte Änderung der Vermieterin sofort mitzuteilen.

8. Anmeldepflichten

Die Mieterin oder der Mieter hat für die Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss gegenüber der Vermieterin auf Verlangen vor der Veranstaltung nachgewiesen werden.

9. Vorbesprechung

Die Mieterin oder der Mieter hat grundsätzlich spätestens eine Woche vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit der Vermieterin genau abzusprechen.

10. Sicherheitsvorschriften

Die Mieterin oder der Mieter hat die bestehenden Sicherheitsvorschriften und Einzelaufgaben zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste sofort befolgt werden.

11. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt den für die Hausverwaltung eingesetzten oder durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht der Mieterin oder des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Teilnehmern bleibt unberührt.

12. Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften der Vermieterin oder ihren Beauftragten bedient werden.

13. Einbringen von Einrichtungsgegenständen

13.1 Einrichtungsgegenstände aller Art dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Vermieterin eingebracht werden.

13.2 Für das Anbringen von Dekorationen u.ä. sind gegebenenfalls die dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu benutzen.

14. Werbung

Jede Art von Werbung in den Dorfgemeinschaftsräumen Roringen sowie auf dem umliegenden Grundstück bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

15. Gewerbeausübung

Die Mieterin oder der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen zulassen, soweit nicht die Vermieterin vorher zugestimmt hat.

16. Bewirtschaftung

Art und Umfang der Bewirtschaftung (Ausschank von Getränken, Abgabe von Speisen etc.) sind mit der Vermieterin abzusprechen. Die Verpflichtung der Mieterin oder des Mieters, behördliche Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz einzuholen, bleibt unberührt. Die Vermieterin kann sich die Erlaubniserteilung nachweisen lassen.

17. Haftung

17.1 Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume, Einrichtung und Inventar als von der Mieterin oder vom Mieter selbst in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.

17.2 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin gegenüber der Mieterin oder dem Mieter nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

17.3 Die Mieterin oder der Mieter haftet der Vermieterin für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschl. der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten den Bediensteten der Vermieterin zugefügt oder an den gemieteten Räumen, der Einrichtung und dem Inventar verursacht werden. Es ist Pflicht der Mieterin oder des Mieters, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

- 17.4 Die Mieterin oder der Mieter hat die Vermieterin von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen. Dies gilt insbesondere für sporttreibende Gruppen, für die bei Unfällen kein Versicherungsschutz besteht.
- 17.5 Für das Einbringen von Einrichtungsgegenständen wird keine Haftung übernommen. Sollte die Mieterin oder der Mieter eine Versicherung des eingebrachten Gutes für erforderlich halten, so hat er die Versicherung auf eigene Rechnung abzuschließen.
- 17.6 Die Vermieterin kann verlangen, dass die Mieterin oder der Mieter zur Abdeckung der Verpflichtungen, die sich aus den Ziffern 17.3 und 17.4 ergeben, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese eine Woche vor der Veranstaltung der Vermieterin nachweist.
- 17.7 Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Vermieterin berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der Vermieterin festgesetzten Höhe erbracht werden. Die Sicherheitsleistung soll in der Regel 3000,- Euro nicht übersteigen.

18. Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

- 18.1 Wird eine Veranstaltung aus einem Grund, den die Mieterin oder der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so wird die volle vereinbarte Miete fällig.
- 18.2 Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 18.3 Haben weder die Mieterin oder der Mieter noch die Vermieterin den Ausfall zu vertreten, so ist die Mieterin oder der Mieter verpflichtet, 50% der vereinbarten Raummiete zu leisten, sofern die Vermieterin den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann.
- 18.4 Wird mehr als drei Monate vorher eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung beantragt, so wird für den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt eine Miete nicht erhoben.

19. Rücktritt

- 19.1 Abgesehen von dem Fall der Ziffer 7.1 kann die Vermieterin vom Vertrag fristlos zurücktreten, wenn
- a) der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nach Ziffer 8 nicht vorgelegt wurde.
 - b) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
 - c) eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde.
 - d) das geschuldete Mietentgelt nicht innerhalb der geforderten Frist entrichtet wurde.
 - e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 19.2 Inwieweit die Mieterin oder der Mieter in den Fällen der Ziffern 19.1 a) - d) die Miete schuldet, richtet sich nach Ziffer 18.1.

19.3 Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gem. Ziffern 19.1 ist kein Anlass, den die Vermieterin gem. Ziffer 18.2 zu vertreten hätte.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist Göttingen.

21. In Kraft treten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Miet- und Benutzungsbedingungen vom 24. 3. 1977 in der Fassung vom 25. 4. 1985 und 7. 5. 1993 sowie der dazugehörige Mietentgelttarif vom 24. 3. 1977 in der Fassung vom 25. 4. 1985, 6. 7. 1990 und 7. 5. 1993 außer Kraft.

Mietentgelttarif
für die
Dorfgemeinschaftsräume Roringen

1. Saalmiete

1.1 Übungs- und Wettkampfbetrieb von Vereinen und Jugendgruppen frei

1.2 Sonstige Veranstaltungen (ohne TZ 1.3 - Gewerbliche Veranstaltungen)

Pro Veranstaltungstag

1. bis vier Stunden

a) mit Küchenbenutzung	51,-- EUR
b) ohne Küchenbenutzung	38,-- EUR

2. über vier Stunden

a) mit Küchenbenutzung	66,-- EUR
b) ohne Küchenbenutzung	51,-- EUR

1.3 Gewerbliche Veranstaltungen

Pro Veranstaltungstag

1. bis vier Stunden

a) mit Küchenbenutzung	102,-- EUR
b) ohne Küchenbenutzung	77,-- EUR

2. über vier Stunden

a) mit Küchenbenutzung	133,-- EUR
b) ohne Küchenbenutzung	102,-- EUR

2. Besondere Bedingungen

2.1 Proben und Vorbereitungen am Veranstaltungstage sind frei. Die Vermieterin ist berechtigt, in veranstaltungsfreien Zeiten an anderen Tagen weitere Proben entgeltfrei zuzulassen.

2.2 Bei kulturell wertvollen, volksbildenden und caritativen Veranstaltungen sowie zur Förderung der Tätigkeit kultureller, volksbildender und gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen ist die Vermieterin berechtigt, von Ziffer 1 abweichende Benutzungsentgelte festzusetzen.

Das gilt auch für zusammenhängende Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Tagen und für solche Fälle, bei denen Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht in diesem Entgelttarif enthalten sind.